



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 021-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.42

Eingereicht am: 28.02.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Striffeler-Mürset (Münsingen, SP)
Roulet Romy (Malleray, SP)
Veglio (Zollikofen, SP)
Gullotti (Tramelan, SP)

Weitere Unterschriften: 23

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 05.03.2020

RRB-Nr.: 568/2020 vom 20. Mai 2020
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Asylsozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene nicht unter dem Existenzminimum

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Die Sozialhilfe für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren ist nach den gesetzlichen (z. B. SHG) und verfassungsrechtlichen Vorgaben auszurichten.
2. Die Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) ist bei den Grundbedarfsleistungen entsprechend anzupassen.

Begründung:

Im Vortrag der Konsultation zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) haben wir mit grossem Befremden festgestellt, dass der Grundbedarf für vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren in der Asylsozialhilfe (VA 7+) unter den gesetzlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben berechnet wird. Die Kürzungen sind derart hoch, dass das Existenzminimum bei weitem unterschritten wird (382 Franken pro Monat pro Person, bei Familien teilweise tiefer). Diese auf unbestimmte Dauer reduzierten Grundbedarfsleistungen verletzen das geltende kantonale SHG (u. a. Art. 30), verschiedene Grundrechte (u. a. die Menschenwürde und das Diskriminierungsverbot) und bei Kindern auch die UNO-Kinderrechtskonvention, die von der Schweiz ratifiziert worden ist. Mit monatlich 382 Franken kann kein Mensch im Kanton Bern leben. Die angestrebte gesellschaftliche Integration ist mit diesen Ansätzen unmöglich. Obschon das Berner Stimmvolk in der SHG-Revision vom Mai 2019 selbst eine 15 Prozent-Kürzung des Grundbedarfs für VA 7+ abgelehnt hat, schlägt die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nun eine vierfach höhere Senkung vor. Dies ist eine Missachtung des Volkswillens und muss korrigiert werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Konsultation zur SAFV läuft, und es ist wichtig, dass das Anliegen eingebracht wird, bevor der RR-Beschluss steht.

Antwort des Regierungsrates

Bereits die Vorlage des Regierungsrates zur Revision des Sozialhilfegesetzes (SHG; 860.1) aus dem Jahr 2019 sah für den Grundbedarf von vorläufig Aufgenommenen tiefere Ansätze vor als für einheimische Sozialhilfebeziehende. Die Vorlage enthielt darüber hinaus zahlreiche weitere Anpassungsvorschläge, wie beispielsweise eine generelle Senkung der Grundbedarfsansätze für alle Sozialhilfebeziehenden. Die Vorlage wurde von der Stimmbevölkerung im Mai 2019 abgelehnt. In der Tatsache, dass der Regierungsrat die tieferen Ansätze bei den vorläufig Aufgenommenen erneut einbringt, sehen die Motionärinnen und Motionäre eine Missachtung des Volkswillens. Diese Haltung teilt der Regierungsrat nicht. Die Vorlage aus dem Jahr 2019 wurde als Ganzes abgelehnt. Daraus kann nicht abgeleitet werden, dass sich die Stimmbevölkerung gegen sämtliche Komponenten der Vorlage ausgesprochen hat. Umso mehr, als die tieferen Grundbedarfsansätze für vorläufig Aufgenommene im Rahmen des damaligen Vernehmlassungsverfahrens nicht kritisiert wurden.

Die gegenüber der einheimischen Bevölkerung tieferen Unterstützungsansätze von vorläufig Aufgenommenen mit einer Aufenthaltsdauer von mehr als sieben Jahren sind nach Auffassung des Regierungsrates ohne Weiteres vertretbar und zwingend notwendig. Tiefere Unterstützungsansätze werden in Artikel 86 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; 142.20) ausdrücklich verlangt. Es werden damit weder verfassungsrechtliche noch gesetzliche Grundlagen verletzt. Auch die Personenkategorie der jungen Erwachsenen wird hinsichtlich der Abgeltungshöhe nicht gleichbehandelt wie erwachsene Sozialhilfebeziehende, was auf Verordnungsstufe in Artikel 8 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV; 860.111) verankert ist.

In der Vernehmlassung gab es kritische Rückmeldungen zum vorgesehenen Betrag für den Grundbedarf für den Lebensunterhalt von beispielsweise 382 Franken pro Monat für eine in einem Privathaushalt lebende Person. Die Motionärinnen und Motionäre teilen diese Kritik. In diesem Zusammenhang ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass die unterstützten Personen ihren Lebensunterhalt nicht ausschliesslich mit dem Betrag für den Grundbedarf bestreiten müssen. Es werden ihnen zusätzlich die Wohnungsmiete, Integrations- und Bildungsmassnahmen sowie situationsbedingte Leistungen finanziert.

Dennoch hat die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) die kritischen Rückmeldungen zur neuen Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) sowie zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (SHV) geprüft und die Höhe des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für folgende Personengruppen überarbeitet:

- Asylsuchende in Kollektivunterkünften (Regelungsbereich SAFV)
- Vorläufig Aufgenommene in den ersten sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz in Kollektivunterkünften oder in Privathaushalten (Regelungsbereich SAFV)
- Vorläufig Aufgenommene nach sieben Jahren Aufenthalt in der Schweiz in Privathaushalten (Regelungsbereich SHV)

Mit der Festlegung der überarbeiteten Unterstützungsansätze wurde das Ziel verfolgt, das System soweit möglich zu vereinheitlichen und den administrativen Aufwand für die Vollzugsstellen zu reduzieren. Nach wie vor ist der Regierungsrat aber der Ansicht, dass im Vergleich mit der einheimischen Bevölkerung für vorläufig Aufgenommene ungeachtet der Aufenthaltsdauer tiefere Unterstützungsansätze als in der regulären Sozialhilfe gelten sollen, wie es auch die Bundesgesetzgebung (Art. 86 AIG) verlangt.

Die gegenüber der Vernehmlassungsvorlage angepassten Unterstützungsansätze sehen für eine vorläufig aufgenommene Person im Privathaushalt unabhängig ihrer Aufenthaltsdauer als Grundbedarf neu 696 Franken pro Monat vor. Als Basis zur Festlegung dieser Ansätze diente die idealtypische Aufstellung des Warenkorb der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), der aber hinsichtlich des Inhaltes, der Frankenbeträge und der prozentualen Verteilung angepasst wurde. Ein besonderes Gewicht

wurde auf die Ausgabeposition für Nahrungsmittel gelegt, was unter anderem zu diesem gegenüber der Vernehmlassungsvorlage erhöhten Grundbedarf geführt hat. Selbstverständlich werden nach wie vor auch die oben erwähnten weiteren Leistungen für Wohnungsmiete, Integrations- und Bildungsmaßnahmen sowie situationsbedingte Leistungen zusätzlich ausgerichtet.

Verteiler

– Grosser Rat